



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0026/19/4.1.8

16. Juli 2020

**Evonik Operations GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

Antrag 2-788, Vestamid-Anlage (AK-Nr.: 0577)

**Kapazitätserhöhung durch Erweiterung der VESTOSINT Anlage um die
Produktionsstraße 5 mit Tanklager sowie Erweiterungen und Umbauten in den
Betriebseinheiten 10, 13, 14, 14.1, 15 und 15.1**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	7
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte.....	7
III.2 Allgemeine Festsetzungen.....	7
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	8
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	11
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	17
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	17
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	19
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	19
IV. Hinweise.....	20
V. Begründung.....	24
V.1 Sachverhaltsdarstellung.....	24
V.2 Genehmigungsverfahren.....	25
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	27
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	36
VI. Kostenentscheidung.....	36
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	36
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	37
Anhang II Zitierte Vorschriften	43



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 16.04.2019 (Posteingang 18.04.2019) gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten VESTAMID-Anlage (AK-Nr.: 0577)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Kapazitätserhöhung durch Erweiterung der VESTOSINT Anlage um die Produktionsstraße 5 mit Tanklager sowie Erweiterungen und Umbauten in den Betriebseinheiten 10, 13, 14, 14.1, 15 und 15.1.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flure 57, 58, Flurstücke 35, 37, 42, 151, 182 und 184 in den Baufeldern 04 008 und 05 200), geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 12.06.2016 vor.

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Ordner 3 und 4, Bauvorlagen)
- Genehmigung gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- Erlaubnis gemäß § 63 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus vier Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind. Er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten VESTAMID-Anlage, die der Herstellung und Verarbeitung von Polyamiden dient.

Die im Antrag beschriebenen Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Neuerungen/Änderungen (die jeweiligen Neuerungen/Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben und sind nach Betriebseinheiten [BE] der Anlage gegliedert):

Betriebseinheit Nr.:	BE 10
Bezeichnung:	VESTAMID-Polymerisation (Batch-Polymerisation)
bestehend aus:	<u>Teilanlagen:</u> Abwasser, Dampf/Kondensat, Kühl-, Trink-, VE-, Fluss-, Kreis-Wasser, HD und ND Stickstoff Netz, Vakuum/Druckluft, Polymerisation, Ausfahrt/Granulierung, Trocknung und Nachkondensation, Granulatförderung, Abfüllung, Lagertanks & Behälter , Gebindelager
Betriebseinheit Nr.:	BE 11
Bezeichnung:	VESTAMELT-Anlage (Kaltmahlanlage)
bestehend aus:	Kaltmahlanlage
Betriebseinheit Nr.:	BE 12
Bezeichnung:	VESTOSINT-Anlage
bestehend aus:	<u>Teilanlagen:</u> TA 100 – Extraktion und Fällung TA 200 – Extraktion und Fällung TA 300 – Extraktion und Fällung TA 400 – Extraktion und Fällung



	TA 5000 – Extraktion und Fällung (Straße 5) TA 500 – Arbeitsbehälterlager Hilfsmittellager Gebäude 565B Hilfsmittellager Gebäude 571
Betriebseinheit Nr.:	BE 13
Bezeichnung:	Wärmeträgerölerhitzer VESTAMID-Polymerisation (Batch-Herstellung)
bestehend aus:	Wärmeträgerölerhitzer
Betriebseinheit Nr.:	BE 14
Bezeichnung:	VESTAMID-Polymerisation (kontinuierliche Polymerisation)
bestehend aus:	<u>Teilanlagen:</u> KontipoLL-Anlage I & II, LL-Tank B-3401, Lagerhalle/Abfüllbereich, Silolager
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.1
Bezeichnung:	VESTAMID-Polymerisation (kontinuierliche Polymerisation)
bestehend aus:	<u>Teilanlagen:</u> KontipoLL-Anlage III
Betriebseinheit Nr.:	BE 15
Bezeichnung:	Wärmeträgerölerhitzer VESTAMID-Polymerisation (KontipoLL I & II, kontinuierliche Herstellung)
bestehend aus:	Wärmeträgerölerhitzer
Betriebseinheit Nr.:	BE 15.1
Bezeichnung:	Wärmeträgerölerhitzer VESTAMID-Polymerisation (KontipoLL III, kontinuierliche Herstellung)
bestehend aus:	Wärmeträgerölerhitzer

Die VESTAMID-Anlage hat mit dem Bestand und den hiermit genehmigten Erweiterungen/Änderungen eine Produktionskapazität von:

- 5.000 t/a Vestamelt (keine Änderung)
- 15.000 t/a Vestosint (bisher 10.000 t/a) und
- 66.000 t/a VESTAMID (bisher 43.000 t/a)

II.1**Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG****Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG:**

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 TEHG

Anlage zur Herstellung organischer Grundchemikalien (hier: Polyamide) mit einer Produktionsleistung von mehr als 100 Tonnen je Tag.

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Der Standort ist unter I. aufgeführt und umfasst die gesamte VESTAMID-Anlage, deren Anlagenteile und Nebeneinrichtungen die in II. aufgeführt sind.

Auflistung der einbezogenen Quellen von Treibhausgas-Emissionen:

Die Treibhausgas-Emissionen (Hier: CO₂) werden über die nachfolgenden Quellen freigesetzt:

Bezeichnung	Ostwert (ETRS89UTM)	Nordwert (ETRS89UTM)	Quellen-Nr. gem. Antrag 2-788	Quellen-Nr. gem. Emis- ionserklärung
Kamin BE-15.1	368.043	5.727.770	236	0577236
Kamin BE-10	368.149	5.727.667	8	0577008
Kamin BE-15	368.063	5.727.699	122	0577122
Kamin BE-15	368.033	5.727.718	170	0577170

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

- III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Bautechnische Nachweise sind der Genehmigung bei zuheften und mit aufzubewahren.

Die laufenden Prüfberichte und Messberichte der beauftragten Sachverständigen / Gutachter sind zur Einsichtnahme bereit zu halten.

- III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernate 53 und 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen. Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer III.1.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.

- III.2.4 Wird der Betrieb der VESTAMID-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.2.5 Die VESTOSINT Anlage (BE12) verfügt nach der Änderung über eine gemeinsame, zweistufige Abluftanlage für alle fünf Produktionsstraßen, dementsprechend gelten die einzuhaltenden Abgaswerte aus der Nebenbestimmung III.4.8 für die VESTOSINT Anlage insgesamt. Die vorausgegangenen Regelungen für die organischen Emissionen der Straße TA 100 bis einschließlich TA 400 aus dem Genehmigungsbescheid mit dem Az. 500-53.0022/16/4.1.8 vom 03.Mai 2017 verlieren durch diese Änderungsgenehmigung ihre Gültigkeit.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der / des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie / er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

III.3.2 Für den Industriebau ist ein geeigneter Brandschutzbeauftragter oder eine geeignete Brandschutzbeauftragte zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung der genehmigten Brandschutzkonzepte und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Der Name und jeder Wechsel ist der Werkfeuerwehr des Chemieparks Marl mitzuteilen (Brandschutzkonzepte Punkt 4.6.).

III.3.3 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit für den Bau 681 und 584 liegen zum Teil bereits vor. Auf Grund der Änderungen sind für die bereits vorgelegten Prüfberichte entweder Übereinstimmungserklärungen zwischen den bereits vorliegenden Prüfungen und den um geplanten Anlagenteilen oder es sind neue Nachweise für die Standsicherheit des jeweiligen Anlagenteils dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn vorzulegen.

III.3.4 Vor Baubeginn eines jeweiligen Anlagenteilabschnittes ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung der Anlagenteile beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).

III.3.5 Die in den Brandschutzkonzepten, des Antrages (siehe hierzu Anhang I) vorgeschlagenen Maßnahmen sind jeweils bis zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durchzuführen.

- III.3.6 Für die gem. § 62 Abs.1 Nr. 6 BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter:
- Bau 575A: B-0550, B-0560, B-5720, B-5700, B-5000, B-5530, B-5705, R-5200, R-5250, R-5100, T-5400, T-5450
- Bau 0681: B-7210, B-7509, C-7164, B-7420(Silo), B-7422(Silo), B-7424(Silo), B-7426 (Silo)
- ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- III.3.7 Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV vom 18.04.2017 geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
- III.3.8 Für folgende genehmigungspflichtige Behälter:
- Bau 757A: B-5000, B-5705, T-5450
- Bau 0681: B-7207
- sind die Herstellungskosten dem Bauordnungsamt der Stadt Marl anzugeben.
- III.3.9 Die Trennwand zwischen dem neu errichteten Besprechungsraum (+7,45m) und dem Schaltraum (+7,45m) im Bau 0584 ist in feuerbeständiger Qualität auszuführen. Weist diese Trennwand im Bestand nicht die nötige Qualität auf, so ist diese nach den Regeln der Technik dahingehend zu ertüchtigen.
- III.3.10 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase, wie Festlegung von Aufstellflächen für die Feuerwehr etc., sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III.3.11 In den Schalträumen muss die Tragkonstruktion der System- und Doppelböden mit einer lichten Höhe von mehr als 50 cm gemäß Muster-Systemböden Richtlinie bei Beanspruchung von unten mindestens feuerhemmend sein. (siehe hierzu Brandschutzkonzept BSK_MAR_2020_293_2_TP; Kapitel 2.1.6).
- III.3.12 Am Hauptzugang Bau 0584 ist ein Feuerwehrschränke (FSD) mit Freischaltelement (FSE) und Blitzleuchte gemäß den jeweils gültigen „technischen Anschlussbestimmungen (TAB) für Brandmeldeanlagen und Alarmanlage im Chemiapark Marl“, für beide Anlagenteile (Bau 0681 und Bau 0584) einzubauen.



Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides Az.: 500
53.0024.VZ/19/4.1.8 vom 01.07.2019:

- III.3.13 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.3.14 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.
- III.3.15 Gemäß Nr. 5.14.3 der IndBauR haben die Betreiber des Gebäudes eine geeignete Brandschutzbeauftragte oder einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Die oder der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und den Betreibern festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name der oder des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle (Werkfeuerwehr) mitzuteilen (siehe hierzu die unter Nebenbestimmung III.2.5 aufgeführten Brandschutzkonzepte; jeweils Punkt 4.6.).

Untere Bodenschutzbehörde

- III.3.16 Dem Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - ist der Beginn des Aushubs 1 Woche vorab mitzuteilen sowie die Möglichkeit einer Ortsbesichtigung und einer Vorbesprechung zu geben.

Obere Bodenschutzbehörde (Dezernat 52)

- III.3.17 Informationen über den Ausgangszustand für diejenigen Bodenbestandteile, die durch die Errichtung der Anlage für spätere Ermittlungen unzugänglich werden, sind vor Errichtung der Anlage bzw. parallel zu den Baumaßnahmen zu ermitteln.

Bundeswehr

- III.3.18 Vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens: **III-242-19-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe

über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende, anzuzeigen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Die in der VESTAMID-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Anlagensicherheit

III.4.2 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die VESTAMID-Anlage ist fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der VESTAMID-Anlage, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

III.4.3 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die VESTAMID-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen.
- Die Tabelle 2.1 ist bezogen auf das Stoffinventar anzupassen.
- Die Kapitel 4 und 5 sind bezogen auf das Verfahren und die Anlagenbeschreibung sowohl textlich als auch in den entsprechenden Fließbildern, in den Aufstellungsplänen und in der Apparatliste anzupassen.
- Das Kapitel 7 ist um die neuen sicherheitsrelevanten Anlageteile zu ergänzen.
- Die Gefahrenquellen und störfallverhindernden Maßnahmen, die sich aus dem Vorhaben ergeben, sind im Kapitel 8 anzupassen.
- Die Ausbreitungsrechnungen sind dem Sicherheitsbericht beizufügen.
- Die Angaben aus dem beigefügten Teilsicherheitsbericht für die Konti-poLL-Anlage (BE14/15) sind zu integrieren.

III.4.4 Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach §29b BImSchG zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster (Dez. 53), vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen. Der Prüfbericht ist zur Einsicht verfügbar zu halten.

III.4.5 Der Prozess Alarmmanagement ist vor Inbetriebnahme der Anlage in Form einer Verfahrensanweisung schriftlich festzulegen und zu dokumentieren. Folgende Punkte sollten dabei Berücksichtigung finden:



- Darlegung der Ziele, die mit dem Prozess umgesetzt und erreicht werden sollen (z.B. hohe Funktionalität, Effektivität des Alarmsystems, optimale Steuerung der Anlagen)
- Anwendungsbereich (z.B. Organisationseinheit des Betriebsbereiches, Anlagen)
- Definition der Begrifflichkeiten (insbesondere die Begriffe Alarm/ Meldung, sicherheitsrelevante Alarme)
- Festlegung von Kriterien, die das Alarmmanagement erfüllen sollen (z. B. Alarmraten für den Normalfall und den Störfall)
- Angaben zur Alarmgestaltung
- Beschreibung der Prozessschritte und Ablauf des Alarmmanagements
- Festlegung von Aufgaben inklusive Zuständigkeiten/ Verantwortlichkeiten
- Berücksichtigung zu den Schnittstellen anderer Prozesse (z.B. Gefahrenquellenanalyse, Management of Change, internes Berichtswesen, Kontinuierlicher Verbesserungsprozess, Notfallplanung, Auditsystem)
- Berücksichtigung von Besonderheiten im Prozess sofern erforderlich (z.B. An-und Abfahrvorgänge)
- Auswertung der Historie (Abgleich des Ist-Zustandes mit den festgelegten Kriterien)
- Festlegung von Dokumentationsinhalten bei den Prozessschritten

Die Verfahrensweisung ist zur Einsicht bereit zu halten.

Lärm

- III.4.6 Die in der "Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und -immission bei Betrieb der VESTAMID-Anlage (mit Erweiterung/Änderungen BE-14/BE-15) und einer 5.Produktionslinie der VESTOSINT-BE-12) bei der Evonik Ressource Efficiency GmbH für den Standort: Chemiapark Marl, Stand Januar 2019" des - ABK Institut für Immissionsschutz GmbH - (Antragsunterlagen Register 6) beschriebenen Maßnahmen zur Lärmminimierung sind zu beachten bzw. einzuhalten (insbesondere Seite 14 der Prognose).

Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemiaparks verursachten Geräuschimmissionen an den Immissionsorten 1, 2 und 4, Dickebank 27, Sickingmühler Str. 215/216 und Oelder Weg 79, die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)	40 dB(A)

Emissionen

- III.4.7 Die Aktivkohleabsorber der Tanke B-23, B-61 und B-210 sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren. Eine ausreichende Menge frischer Aktivkohle ist zum Austausch in der Anlage bereitzuhalten. Das Ergebnis der Prüfungen ist sofort unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Name des Mitarbeiters in einem Betriebstagebuch festzuhalten und am Betriebsort zur jederzeitigen Einsicht aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, unter der Voraussetzung, dass die Informationen und ein Ausdruck der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen jederzeit unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Emissionsgrenzwerte

- III.4.8 An der **Emissionsquelle G 1 (mit Quellen-Nr.: 0577195) des Abgaswäschers K-031**, dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe (organische Stoffe, Ziffer Nr. 5.2.5 TA Luft) aus den Produktionsstraßen TA 100, TA 200, TA 300, TA 400 und TA 5000 reingasseitig folgende Massenkonzentration – bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff ($C_{ges.}$),	50 mg/m³

- III.4.9 An den Emissionsquellen **G2** (mit Quellen-Nr.: 0577208), **G3** (mit Quellen-Nr.: 0577209), **G4** (mit Quellen-Nr.: 0577210), **X4** (mit Quellen-Nr.: 0577211), **X5** (mit Quellen-Nr.: 0577212), **X6** (mit Quellen-Nr.: 0577213), **X13** (mit Quellen-Nr.: 0577214), **X16** (mit Quellen-Nr.: 0577215), **X21** (mit Quellen-Nr.: 0577216), **X22** (mit Quellen-Nr.: 0577217) und **X24** (mit Quellen-Nr.: 0577218) der TA 5000 dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenkonzentration – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Staub gesamt – staubförmige Emissionen	10 mg/m³

- III.4.10 An den Emissionsquellen der Wärmeträgerölerhitzer **D-9200 (Quellen-Nr. 0577008)**, **D-9000 (Quellen-Nr. 0577170)** und **Z-7501 (Quellen-Nr. 0577236)** dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe (gemäß Ziffer Nr. 5.4.1.2.3 TA Luft) Abgasseitig folgende Inhaltstoffe – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Staub gesamt – staubförmige Emissionen	5 mg/m³
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m³
Stickoxide – NO _x , angegeben als NO ₂	0,11 g/m³
Schwefeloxide – SO _x , angegeben als SO ₂	10 mg/m³

Alle Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas von 3 von Hundert.

- III.4.11 An der **Emissionsquelle des Wärmeträgerölerhitzers W-100 (Quellen-Nr. 0577122)**, dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe (gemäß Ziffer Nr. 5.4.1.2.3 TA Luft) Abgasseitig folgende Inhaltstoffe – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Staub gesamt – staubförmige Emissionen	5 mg/m³
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m³
Stickoxide – NO _x , angegeben als NO ₂	0,15 g/m³
Schwefeloxide – SO _x , angegeben als SO ₂	10 mg/m³

Alle Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas von 3 von Hundert.

Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

- III.4.12 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen der in den **Nebenbestimmungen III.4.8, III.4.10 und III.4.11 aufgeführten Quellen**, sind erstmalig nach Errichtung oder wesentlicher Änderung mit Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, durch einer nach § 29b BImSchG anerkannten Stelle, feststellen zu lassen. Ab dann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, gerechnet seit der ersten Messung, durch die vorab genannte anerkannte Stelle.

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen können bei Zertifizierung der Anlage nach EMAS auch von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten, durchgeführt werden. Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

- III.4.13 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung per E-Mail (pdf-Format) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 unverzüglich nach Durchführung der Messungen unaufgefordert zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Blatt 2 Anhang A entsprechen.

Bei den Messungen sind die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren- zu beachten.

- III.4.14 Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenöffnung ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG und der Bezirksregierung festzulegen.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z.B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

Sonstige Regelungen zum Betrieb der Anlage

- III.4.15 Bei Ausfall oder Abstellung der Abluftbehandlungsanlage (Abgaskondensation K-030 plus Abgaswäscher K-031, Emissionsquelle G 1 mit Quellen-Nr. 0577195), ist der Betrieb der VESTOSINT-Anlage grundsätzlich **nicht** zulässig. Die bei plötzlichem Ausfall der Abluftbehandlungsanlage (K-030 und/oder K-031) laufenden Produktionschargen der Straßen TA 100, TA 200, TA 300, TA 400 und TA 5000 dürfen regelgerecht zu Ende und ausgebracht werden. Neue Chargen dürfen erst dann angefahren werden, wenn die Abluftbehandlungsanlage wieder ordnungsgemäß funktioniert.

Die Häufigkeit und Dauer der Ausfälle der Abluftbehandlungsanlage ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- III.4.16 Die Entstaubungsanlagen der in NB III.4.9 genannten sowie die dargestellten Auslässe für Polyamidpulver haltige Abluftströme sind mindestens wöchentlich durch sachkundige Mitarbeiter auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Das Ergebnis der Prüfungen ist sofort unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Name des Mitarbeiters in einem Betriebstagebuch festzuhalten und am Betriebsort zur jederzeitigen Einsicht aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, unter der Voraussetzung, dass die Informationen und ein Ausdruck der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen jederzeit unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.5.1 Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen.

III.5.2 Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.5.3 Die Betriebseinheiten sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.5.4 Änderungen der Abwasserqualität und -quantität sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen. Das Abwasserkataster ist nach der Änderung im Rahmen der Fortschreibung zu aktualisieren.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

III.6.1 Der fortgeschriebene Ausgangszustandsbericht (AZB) ist spätestens zur Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vorzulegen. Die Vorlage sollte u.a. noch folgende Punkte beinhalten:

- Die Anlagen-Komplexnummer ist anzugeben.
- Der Text und die Tabellen im Anhang sind so zu gestalten, dass Änderungen zum bestehenden AZB nachvollziehbar dargestellt sind.
- Die Methode „LAGA35 KW/04mod.“ ist im AZB zu beschreiben.
- Es ist zu erläutern, welche Schutzfunktion für das Grundwasser die Deckschicht (Bottroper Schichten) im Bereich des Werksgeländes einnehmen.

- Die gewählte Probenahmestrategie ist nachvollziehbar im AZB darzulegen und zu begründen (Einzelproben/Mischproben).

Zur Überwachung von Boden und Grundwasser:

III.6.2 Boden und Grundwasser sind regelmäßig hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen (gemäß der 9.BImSchV § 21 Abs.2a ist das Grundwasser min. alle fünf Jahre und der Boden min. alle 10 Jahre zu überwachen). Hierzu ist der Genehmigungsbehörde eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die beiden mit den Antragsunterlagen eingereichten Konzepte sind in folgenden Punkten zu ergänzen:

- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
- Übersicht der Bodenprobenahmepunkte und Grundwassermessstellen (Koordinaten/Lageplan) mit Hinweis auf die Art der Probennahme (Einzel-/Mischprobe),
- es müssen eindeutige Verweise der Lagepläne im Text vorhanden sein (z.B. Rohrleitungs- oder AwSV-Pläne).

III.6.3 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss spätestens 3 Monate vor Fälligkeit der nächsten Messung erfolgen, welche verschoben werden soll. Die den Antragsunterlagen beigelegten systematischen Beurteilungen des Verschmutzungsrisikos sind hinsichtlich folgender Punkte zu ergänzen:

- eingesetzte Menge der relevanten gefährlichen Stoffe
- eine kurze Beschreibung des Anlagenaufbaus
 - Auffangraum (R1/R2)
 - Löschwasserrückhaltung
- eine detaillierte Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung
- es müssen eindeutige Verweise der Lagepläne im Text vorhanden sein (z.B. Rohrleitungs- oder AwSV-Pläne).

Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben.

III.6.4 Sollten bei den Untersuchungen zur Nebenbestimmung III.6.2 Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster - Dezernat

52 vor, weitere Bodenuntersuchungen zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Für die Änderung im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren. Die Regelung der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere ist das Thema Fluchtwege, Erste Hilfe Einrichtungen und Explosionsschutz zu berücksichtigen.

III.7.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

III.8.1 Keine.

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.
- IV.4 Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- IV.5 Ich weise darauf hin, dass die ausgewiesenen Betriebsgeheimnisse im vorgelegten Teilsicherheitsbericht gemäß §11 (6) der Störfall-Verordnung einer Zustimmung durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 bedürfen. Maßgebend für die Zustimmung sind die in der Richtlinie 2003/4/EG in Artikel 4 aufgeführten Gründe. Unmittelbar nach Zustimmung ist mir ein geänderter Sicherheitsbericht vorzulegen, der zumindest allgemeine Informationen über die Gefahren schwerer Unfälle (Störfälle) gibt und mögliche Auswirkungen eines Störfalls auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt darlegt.
- IV.6 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Anwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV-Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015, S. 49) zu beachten.
- IV.7 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, der beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- IV.8 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- IV.9 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.10 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.11 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.12 Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- IV.13 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, Verbindung aufzunehmen.

- IV.14 Die Durchführung aller bodengreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- IV.15 Bei der Ausführung ist Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.16 Sollten in der Anlage Lüftungsanlagen Gebäudetrennwände oder Geschosse überbrücken, bedürfen sie gem. § 60 Abs. 1 BauO NRW einer Baugenehmigung. Für die Genehmigung sind Bauvorlagen gem. Pkt. 10.1 der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen „Lüftungsanlagen-Richtlinie - LüAR NRW“ - Fassung Mai 2003 – vorzulegen.
- IV.17 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.
- IV.18 Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine Emissionen der in Anhang 1 Teil 2 TEHG genannten Treibhausgase zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten (Emissionsbericht). Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 des TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b des TEHG der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Insbesondere ist zu beachten, dass bereits die Emissionen im Probetrieb der zusätzlichen Anlagenteile berichts- und abgabepflichtig sind.
- IV.19 Im Ausgangszustandsbericht (AZB) ist die Textpassage unter der Überschrift „Neue r.g.S. im Bereich bestehender AwSV-Anlagen“ inhaltlich der Überschrift anzupassen.
- IV.20 Die Begründung im AZB (siehe hierzu 1.Ordner, Register 5, Seite 11, Punkt 4.2 – unten) ist nicht ausreichend. Hier muss eine detailliertere Aussage zum Verzicht auf eine Grundwasseruntersuchung getroffen werden.
- IV.21 Der vorhandene Tank B-3401 (Laurinlactam) der Laurinlactam-Anlage soll zukünftig als Rohstofftank der VESTAMID-Anlage BE-14 zuordnen werden. Der Inhaltsstoff Laurinlactam ändert sich nicht. Der Laurinlactam Tank B-3401 wird bereits organisatorisch von der VESTAMID-Anlage geführt und hat die Quellen-Nr. E94.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiapark Marl die VESTAMID-Anlage (AK-Nr. 0577) zur Herstellung von Basiskunststoffen, hier von Polyamiden. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen Änderungen in der VESTAMID-Polymerisation (BE 10 – Batch-Polymerisation), der VESTOSINT-Anlage (BE 12), der Wärmeträgerölerhitzer (BE 13 – Batch-Herstellung), der VESTAMID Polymerisation (kontinuierliche Polymerisation; BE 14 und der neuen BE 14.1 – Kontipoll Anlage III) und der BE 15 sowie der neuen BE 15.1 (Wärmeträgerölerhitzer für KontipoLL I & II und Kontipoll III – kontinuierliche Polymerisation), im Einzelnen:

BE 10 - VESTAMID Batch-Polymerisation (Herstellung)

- Änderung der Eduktbelegung Tank B-210 und Tank B-59,
- Emissionsmindernde Maßnahmen an den Tanken B-23, B-61 und B-210,
- Trennung der Schmelzausfahrt Reaktor R-7 und R-8.

BE 12 - VESTOSINT

- Neue Produktionsstraße 5 (TA 5000 – Extraktion und Fällung
- Arbeitsbehälterlager (TA 500).

BE 14 – VESTAMID kontinuierliche Polymerisation (Herstellung)

- Die Betriebseinheit (BE 14) soll um die BE 14.1 (kontinuierliche Polymerisation Anlage III – KontipoLL III) in Bau 681 erweitert werden,
- Erweiterung des Lagerbereiches in Bau 584 (Silolager) um 4 Silos (mit jeweils 200 m³ Volumen),
- neue Lagerhalle zur Erweiterung des Abfüllbereiches,
- Neuordnung des Tanks B-3401 (bisher zugehörig zur Laurinlactam Anlage).

BE15 – Wärmeträgerölerhitzer für kontinuierliche Polymerisation

- Die Betriebseinheit (BE 15) soll um die BE 15.1 (Wärmeträgerölerhitzer für kontinuierliche Polymerisation III – KontipoLL III) in Bau 681 erweitert werden.

Die Emissionsquellen und Stoffströme werden im Zuge dieser Genehmigung neu gefasst bzw. geordnet, dieses ist nötig – weil der jetzige Ausbauzustand der Anlage historisch gewachsen ist und es eine Vielzahl von Genehmigungsbescheiden zu dieser Anlage gibt. Diese betrifft die Betriebseinheiten 10, 13, 14, (14.1), 15, und (15.1).

Außerdem werden die Emissionsquellenbezeichnungen hierdurch die gleichen, wie bei der Emissionserklärung (11.BImSchV) verwendeten, sein (Vereinfachung der Übersicht bei den Quellenangaben).

Beantragt werden die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW, Erlaubnisse gemäß § 63 Abs.1 WHG (Eignungsfeststellungen) und eine Genehmigung gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

V.2 Genehmigungsverfahren

Die VESTAMID-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die VESTAMID-Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung sowie der Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG, Anträge auf Eignungsfeststellung gemäß § 60 Abs.1 WHG und ein Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) im vorliegenden Antrag enthalten ist, werden diese Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen festgeschriebene Leistungsgrenzen einer vorherigen Genehmigung überschreitet (Kapazitätserhöhung) und/oder wesentliche Eingriffe in einer bestehenden Anlage vorgenommen werden.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der VESTAMID-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Änderungsgenehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der VESTAMID-Anlage handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 22.06.2019 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 16.04.2019 (Posteingang vom 18.04.2019) hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der VESTAMID-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 16.04.2019 wurde von Ihnen am 18.04.2019 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 27.05.2020 formal vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 01.07.2019, Az.: 500-53.0026.VZ/19/4.1.8, wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung aller Demontearbeiten, die Errichtung der kompletten Fundamente und des Stahlbaus sowie der im Rahmen der Montearbeiten aufzustellenden Apparate inklusive Verschaltung beantragt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 02.07.2019 angezeigt.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt),
- Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHST) in Berlin
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn,
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 18.04.2019 und 28.05.2020 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

- V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die Emissionssituation der VESTAMID-Anlage verändert sich im Rahmen der Erweiterung nicht signifikant. Zusätzliche Emissionen an organischem Kohlenstoff (Corg.) in die Luft ergeben sich nicht, da u.a. bestehende Quellen von Tanken gasgependelt, und die Behälter B-23, B-61 und B-210 mit Aktivkohleabsorbieren ausgerüstet werden (siehe hierzu Nebenbestimmung III.4.7).

Für den Parameter Corg. gem. TA Luft Ziffer 5.2.5 bleibt für die VESTAMID Anlage festzuhalten, dass die Gesamtanlage unter dem Massenstromwert der TA Luft von 0,50 kg/h liegt.

Bei dem Betrieb der VESTAMID-Anlage fallen staubförmige Emissionen und ein organisch belasteter Abgasstrom an.

Die Staubemissionen entstehen bei der chemisch-physikalischen Verarbeitung der Kunststoffe, hauptsächlich durch Fördern, Chargieren und Umfüllen. Inhaltsstoff der staubförmigen Emissionen ist das Kunststoffpulver, das in der Anlage verarbeitet wird. Eine chemische Umsetzung, die zu neu gebildeten Stoffen führt, findet nicht statt. Die staubförmigen Emissionen der neuen Straße 5 werden über insgesamt 11 mit Staubfilter versehene Quellen in die Atmosphäre abgegeben. Die Volumina der einzelnen Abluftströme sind sehr unterschiedlich, die zwei größten Abluftströme liegen zwischen 2500 und 3180 m³/h, die neun anderen Abluftströme zwischen 1 und 150 m³/h. Sie fallen diskontinuierlich und meist kurzzeitig an.

Für die Filter liegen Herstellerbescheinigungen vor, die besagen, dass der Staubgrenzwert der TA-Luft-Ziffer 5.2.1 von 20 mg/m³ eingehalten wird.

In Nebenbestimmung III.4.9 ist der Staubgrenzwert entsprechend der Betreiberangaben auf 10 mg/m³ festgelegt, Nebenbestimmung III.4.16 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung der Filter (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

In allen fünf Straßen der VESTOSINT-Anlage (TA 100 bis TA 400 sowie die neue TA 5000) fallen organisch belastete Abluftströme an. Sie enthalten Restmengen an Ethanol. Ethanol wird als Lösungsmittel für die chemisch-physikalische Verarbeitung verwendet und zur erneuten Verwendung größtenteils zurückgewonnen; die mit

Ethanol beladenen Abluftströme werden einer gemeinsamen Abluftbehandlungsanlage zugeführt.

Diese zweistufige Abluftbehandlungsanlage, bestehend aus K-030 (Abgaskondensator) und K-031 (Wäscher), hat eine Gesamtkapazität von 550 m³/h an Abluft bei einer Betriebszeit von 8760 Stunden pro Jahr. Nach dem Wäscher wird die zulässige Konzentration von 50 mg Cges nach TA Luft Ziffer 5.2.5 eingehalten. Der Grenzwert ist in Nebenbestimmung III.4.8 festgeschrieben, zur Kontrolle wurden in Ziffer III.4.12 - III-4.14 Messverpflichtungen aufgenommen (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3a. der 9. BIm-SchV).

Bei Ausfall des Wäschers K-031 betragen die Emissionen der VESTOSINT Anlage nach der Abgaskondensation K-030 10 g/m³ an Cges. Mit dem Abgasvolumenstrom von 550 m³ ergibt das einen Massenstrom von 5.500 g/h Cges., auch ist die VESTOSINT Anlage keine kontinuierlich laufende Anlage, sondern arbeitet im Batch-Betrieb.

Infolge dessen ist in Nebenbestimmung III.4.15 die Regelung für den Betrieb der VESTOSINT-Straßen 1 - 5 dergestalt getroffen, dass bei einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Abluftbehandlungsanlage die laufenden Produktions-Chargen unter Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte fertig gestellt werden dürfen, neue Chargen aber erst bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Abluftbehandlungsanlage wieder angefahren werden dürfen. So wird sowohl den Erfordernissen des Betriebes nach einer störungsfreien Produktion als auch den umweltrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen.

Eine Prüfung gemäß den TA Luft Ziffern 5.3.3.1 und 5.3.3.2 (Massenstromschwellen für kontinuierliche Überwachung) wurde für die Parameter Staub, SO₂, NO₂ und CO durchgeführt und führte zu dem Ergebnis, dass eine kontinuierliche Überwachung nicht anzuordnen ist.

Die Inhaltsstoffe im Abgas - bzw. Emissionen luftverunreinigender Stoffe der Wärmeträgerölerhitzer (D-9200, W-100, D-9000 und Z-7501) wurden entsprechend der einschlägigen TA Luft Ziffer 5.4.1.2.3 begrenzt (siehe hierzu NB III.4.10, III.4.11). Wiederkehrende Messungen hierzu sind in Nebenbestimmung III.4.12 und III.4.13 bestimmt.

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschalleleistungspegel der VESTAMID-Anlage nicht relevant verändern.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – und der damaligen Infracor GmbH sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.6 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte sowie einen Verweis zu den Randbedingungen des Schallgutachtens und dessen Einhaltung (siehe hierzu Prognose über Geräusche 1.Ordnr, 6.Register, Punkt 7). Unterschreiten die Lärmimmissionen der Anlage an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der *Anlage* am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm).

Im vorliegenden Fall liegt die Zusatzbelastung aus dem Bereich der betrachteten Anlage nach Durchführung des Vorhabens um min. 28 dB(A) für den Tageszeitraum sowie um 16 dB(A) im Nachtzeitraum unterhalb der Richtwerte gemäß TA Lärm.

Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Gerüche sind nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.4.1 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen Abfälle/Abfallarten an. Durch die Kapazitätserhöhung kommt es zu einer entsprechenden Erhöhung der Abfallmenge.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

In der VESTAMID Anlage wird die benötigte Wärmeenergie für die Produktionsprozesse in der Anlage mit Hilfe von Wärmeträgerölerhitzern zur Verfügung gestellt und war hierdurch schon vor den beantragten Änderungen/Erweiterungen emissionshandelspflichtig. Durch die beantragten Maßnahmen erhöht sich die Feuerungswärmeleistung um 2 MW auf eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 10,5 MW und ist nach dem TEHG gem. Anhang 1 Teil 2 Nr. 3 weiterhin emissionshandelspflichtig.

Die VESTAMID Anlage ist nunmehr als Anlage zur Herstellung organischer Grundchemikalien (Hier: Polyamiden) mit einer Produktionsleistung von mehr als 100 Tonnen je Tag nach dem TEHG gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 emissionshandelspflichtig.

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 einer Genehmigung. Diese Genehmigung ist mit beantragt und nach § 13 BImSchG konzentriert (vgl. Abschnitt II.1). Eine daraus resultierende Regelung ist in Hinweis IV.18 enthalten.

V.3.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage. Die in der Nebenbestimmungen III.2.4 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 und 4 der 9. BImSchV, s.u.).

V.3.6 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die VESTAMID-Anlage unterliegt aufgrund der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Vorhaben resultiert daraus, dass ein Teilsicherheitsbericht zu erstellen ist, der belegt, dass die Gefahren von Störfällen ermittelt wurden und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen

auf Menschen und Umwelt ergriffen wurden. Die Störfall-Verordnung verlangt vom Betreiber ein vorausschauendes systematisches Suchen nach Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen, eine Beurteilung der Störfallauswirkungen und die Festlegung angemessener Sicherheitsmaßnahmen.

Für das Vorhaben wurde ein Teilsicherheitsbericht erstellt. Dieser wurde von einem anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG geprüft und bewertet. Im Ergebnis stellt der Sachverständige fest, dass mit den im Teilsicherheitsbericht dargestellten sicherheitstechnischen Maßnahmen Störfällen vorgebeugt wird und Auswirkungen von Störfällen begrenzt werden; er führt weiterhin aus, dass die Anforderungen der Störfall-Verordnung mit dem eingereichten Teilsicherheitsbericht erfüllt sind.

Der Sicherheitsbericht ist um die Angaben, die sich aus dem beigelegten Teilsicherheitsbericht ergeben, fortzuschreiben, diesem Aspekt wurde mit den Nebenbestimmungen **unter den Punkten III.4.2 und III.4.3** Rechnung getragen. Die erforderlichen Prüfungen der Eignung und Funktionsfähigkeit der störfallverhindernden bzw. störfallbegrenzenden Einrichtungen (PLT-Schutzeinrichtungen) wurden in der Nebenbestimmung **unter Punkt III.4.4** festgelegt. Die Nebenbestimmung **unter Punkt III.4.5** dient dazu, durch ein systematisches Alarmmanagement das Anlagenpersonal zu entlasten, Schwachstellen in der Anlage zu identifizieren, um so die Anlagenverfügbarkeit und die Anlagensicherheit zu erhöhen. Mit dem Zusatz, dass dies auch für sicherheitsrelevante Änderungen gilt, die nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wird die Forderung des § 9 Absatz 5 der Störfallverordnung konkretisiert, worin bestimmt ist, dass Sicherheitsberichte nach bestimmten Kriterien zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Bei der Erweiterung der Betriebseinheit 12 (BE-12) um die Produktionsstraße 5 handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 (5b) BImSchG.

Es war nach § 16 a BImSchG zu prüfen, ob sich durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten im Sinne des § 3 (5d) BImSchG verringert.

Die nächstgelegene Wohnbebauung - Sickingmühler Straße - befindet sich in ca. 1180 Meter Entfernung zum Vorhaben. Die Ausbreitungsrechnung nach dem Leitfaden KAS 18 im Register 13 der Antragsunterlagen für den relevanten Stoff Ethanol belegt plausibel, dass Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung - Sickingmühler Straße - nicht gegeben sind. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass sich der angemessene Sicherheitsabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung durch das Vorhaben nicht vergrößert.

Ein Klassenwechsel von oberer zu unterer Klasse liegt nicht vor.

Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.7 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.7.1 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die in der Nebenbestimmung III.2.4 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der VESTAMID-Anlage bei Stilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

Zum AZB:

Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen, was im Rahmen des Antrags 2-762 der Evonik Degussa GmbH am 21.03.2016 erfolgt ist. Durch die mit diesem Antrag beantragte Änderung werden in der VESTAMID-Anlage über den Antrag 2-762 hinaus neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, und es sind im Antrag 2-788 daher Angaben zum AZB enthalten.

Der § 7 der 9.BImSchV eröffnet dem Antragssteller die Möglichkeit, den AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachzureichen.

Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht. Das AZB-Konzept zur Fortschreibung des AZB (vom 12.06.2016) ist der Behörde zur Beurteilung vorgelegt worden, und ist entsprechend der Nebenbestimmung III.6.1 anzupassen. Ebenfalls wurde in diesem Zusammenhang der Hinweise IV.19 und IV.20 aufgenommen.

Die Vorlage des AZB ist durch Nebenbestimmung III.6.1 ebenfalls entsprechend festgelegt.

Zur Überwachung Boden und Grundwasser

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grund-

wasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

Die Nebenbestimmungen III.6.2, III.6.3 und III.6.4 konkretisieren Zusatzangaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Ein großer Teil dieser wassergefährdenden Stoffe ist nur im erwärmten Zustand pumpfähig (flüssig).

Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), dabei insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmung III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der VESTAMID Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwVO). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 50 LWG i.V.m. § 56 WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in den Hafebetrieben anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.4 festgelegt.

V.3.7.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - gepüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der VESTAMID Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind

oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.12 vorgeschlagen.

V.3.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.7.1 aufgenommene Nebenbestimmung dient der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

V.3.7.6 Stofföffnung

Keine.



V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wichmann

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0026/19/4.1.8

Ordner 1

	Anschreiben vom 16.04.2019	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	5 Blatt
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach §8a BlmSchG	2 Blatt
	Antrag nach § 4 TEHG	2 Blatt
Register 2	BlmSchG-Formular 2	2 Blatt
Register 3	Werklageplan	1 Blatt
	Lageplan Baufeld 04 008 (Betriebseinheiten)	1 Blatt
	Lageplan Baufeld 05 200 (Betriebseinheiten)	1 Blatt
VESTAMID Gesamt		
Register 4	Umweltauswirkungen zum Antrag	5 Blatt
Register 5	Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht mit Protokoll A und B	25 Blatt
	Checkliste FFH-Vorprüfung mit Abstandsplan FFH Gebiet	20 Blatt
	Untersuchungskonzept Ausgangszustandsbericht (AZB) – Vorprüfung vom 17.12.2018 (Projekt-Nr.: CAL-18-0387)	22 Blatt
Register 6	Immissionsprognose Staub PM10 vom 11.04.2019 mit Projekt-Nr.19/936 nach TA Luft 2002	14 Blatt
	Prognose über Geräuschemissionen und –immissionen der geplanten Anlagenerweiterung (Stand Januar 2019 mit Nr.B1740126-02(1)ver04032019)	42 Blatt
Betriebseinheit 12 (VESTOSINT-Anlage)		
Register 7	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (AuB) der VESTOSINT-Anlage Betriebseinheit 12 (BE-12) und der Teilanlage (TA) 5000 (Straße 5)	12 Blatt
Register 8	BlmSchG-Formular 3, 4, 5, 6	10 Blatt
	Bescheinigungen über Reststaubgehalt	8 Blatt
Register 9	Fließbilder	15 Blatt
Register 10	Apparatelisten (Verweis auf Register 12, Anhang F)	1 Blatt
Register 11	Aufstellungsplan, Ebene -2,90m	1 Blatt

	Aufstellungsplan, Ebene +1,55m	1 Blatt
	Aufstellungsplan, Ebene +6,55m	1 Blatt
	Aufstellungsplan, Ebene +11,55m	1 Blatt
	Aufstellungsplan, Ebene +16,55m	1 Blatt
	Aufstellungsplan, Ebene +21,55m	1 Blatt
	Aufstellungsplan, Ebene + 26,55m	1 Blatt
	Aufstellungsplan, Ebene +31,55m	1 Blatt
	Aufstellungsplan, Schnitt A-A	1 Blatt
	Aufstellungsplan, Schnitt B-B	1 Blatt
	Aufstellungsplan, Schnitt C-C	1 Blatt
	Aufstellungsplan, Schnitt D-D	1 Blatt
	Aufstellungsplan, Schnitt E-E, F-F	1 Blatt
Register 12	Sicherheitstechnische Prüfung des Teil-Sicherheitsberichtes vom 05.02.2019	18 Blatt
	Teilsicherheitsbericht (Teil-SIBE) mit Anhang F	51 Blatt
Register 13	Ausbreitungsrechnung nach VDI 3783 Blatt 1 vom 16.02.2016 mit Projekt-Nr.16/869 – Ethanol Austritt	5 Blatt
	Ausbreitungsrechnung Ethanol zur Ermittlung des angemessenen Abstandes gem. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie vom 16.02.2016 mit Projekt-Nr.16/869	5 Blatt
Register 14	Ex-Zonenplan	1 Blatt
Register 15	Konzept: Boden und Grundwasser Überwachung	9 Blatt
Register 16	AwSV-Anlagenbeschreibung	33 Blatt
Register 17	Sicherheitsdatenblätter	172 Blatt
<u>Ordner 2</u>	Betriebseinheiten (BE) 10, 13, 14, 14.1, 15 und 15.1	
	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
Register 18	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (AuB): -VESTAMID Batch-Polymerisation (BE-10), -Wärmeträgerölerhitzer Batch-Polymerisation (BE-13), -VESTAMID kontinuierliche Polymerisation (BE-14/14.1), -Wärmeträgerölerhitzer kontinuierliche Polymerisation (BE-15/15.1).	55 Blatt
Register 19	BImSchG-Formular 3, 4, 5	35 Blatt
Register 20	Verfahrensfließbilder	30 Blatt

Register 21	Apparatelisten	8 Blatt
Register 22	Aufstellungspläne	25 Blatt
Register 23	Gutachten § 29a-BImSchG-Sachverständiger „Erweiterung der KontipoLL-Anlage um eine weitere Produktionsstraße“ vom 08.03.2019	10 Blatt
	Teilsicherheitsbericht (Teil-SIBE) der KontipoLL-Anlage BE-14/15 um eine weitere Produktionsstraße (Bau 0681)	11 Blatt
Register 24	Kaminhöhenberechnung nach TA Luft 2002 vom 10.04.2019 mit Projekt-Nr.:19/935	5 Blatt
Register 25	Ex-Zonenpläne (Bau 681)	3 Blatt
Register 26	Konzept: Boden und Grundwasser Überwachung vom 01.03.2019	9 Blatt
Register 27	Gutachten nach § 42 AwSV zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung gem. § 62 Abs. 1 WHG (Kennzeichen: NW-11-07/3.3; SU-2019-03)	4 Blatt
	Gutachten nach § 42 AwSV zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung gem. § 62 Abs. 1 WHG (Kennzeichen: NW-11-07/3.3; SU-2019-04)	4 Blatt
	AwSV-Anlagenbeschreibung VESTAMID-Anlage	40 Blatt
	AwSV-Anlagenbeschreibung KontipoLL-Anlage	60 Blatt
Register 28	Sicherheitsdatenblätter-CD (49 Stoffe/Dateien)	1 CD
<u>Ordner 3</u>	Bauvorlagen 1 von 2	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
Register 1	Antragsformulare 575A, 573, 565B, RB 575A	6 Blatt
Register 2	Bauvorlagen	10 Blatt
Register 3	Lage- und Entwässerungsplan (Zeichnungs-Nr.: 453464)	1 Blatt
Register 4	Bau 575A, Grundrisse Ebene -2,90m bis +11,55m Zeichnungs-Nr.BAU0013262	1 Blatt
	Bau 575A, Grundrisse Ebene +16,55m bis +31,55m Zeichnungs-Nr.BAU0013263	1 Blatt
	Bau 575A, Schnitte A, B' und B Zeichnungs-Nr.BAU0013264	1 Blatt
	Bau 575A, Schnitte Achse 9', 10 und 11 Zeichnungs-Nr.BAU0013265	1 Blatt
	Bau 575A, Schnitte Achse 12 und 13	1 Blatt



	Zeichnungs-Nr.BAU0013266	
	Bau 575A, Ansicht Nord, Ost und Süd	1 Blatt
	Zeichnungs-Nr.BAU0013267	
	Bau 575A, Tanklager und Rohrbrücke	1 Blatt
	Zeichnungs-Nr.BAU0013268	
	Bau 575A, Isometrien	1 Blatt
	Zeichnungs-Nr.BAU0013269	
	Statik- und Aufbauplan (Treppenanlage)	1 Blatt
	Zeichnungs-Nr.1906-181-01	
Register 5	Bau 565B, Erweiterung Wetterschutzdach, Bauvorlage Grundrisse	1 Blatt
	Zeichnungs-Nr.BAU0013365	
	Bau 565B, Erweiterung Wetterschutzdach, Bauvorlage Isometrien, Ansichten und Schnitte	1 Blatt
	Zeichnungs-Nr.BAU0013366	
Register 6	Brandschutzkonzept Vestosint Straße 5 – Bau 575A vom 25.02.2019 mit Nr.BSK_MAR_2018_208_1_TP	37 Blatt
Register 7	Brandschutzkonzept Erweiterung Wetterschutzdach – Bau 565B vom 25.02.2019 mit Nr.BSK_MAR_2019_247_1_TP	19 Blatt
<u>Ordner 4</u>	Bauvorlagen 2 von 2	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
Register 1	Bauantragsunterlagen Bauten 681, 584	6 Blatt
Register 2	Bauvorlagen	17 Blatt
Register 3	Lage- und Entwässerungsplan CONTIPOLL-PISA (Zeichnungs-Nr.: 453457)	1 Blatt
Register 4	Zeichnungen Bau 681	
	Isometrie 1, Achse 1-5/A-F mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0005	1 Blatt
	Isometrie 2, Achse 1-5/A-F mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0006	1 Blatt
	Draufsicht OKB= -0.30 m / +5.70 m, Achse 1-5/A-F mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0007	1 Blatt
	Draufsicht OKG= +8.70 m / +11.70 m, Achse 1-5/A-F	1 Blatt

	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0008 Draufsicht OKG= +17.70 m / +20.70 m, Achse 1-5/A-F	1 Blatt
	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0009 Draufsicht OKG= +23.70 m / +31.50 m / +32,50m, Achse 1-5/A-F mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0010	1 Blatt
	Schnitte A-A, B-B und C-C, Achse 1-5/A-F	1 Blatt
	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0011 Schnitte D-D und E-E, Achse 1-5/A-F	1 Blatt
	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0012	
Register 5	Zeichnungen Bau 584	
	Grundriss Hofgeschoss -0.15/+0,15m	1 Blatt
	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0068 Grundrisse Bühnen +5,00m	1 Blatt
	1.OG: +3,90m/+4,25m	
	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0069 Grundrisse Bühnen +10,00m, +11,50m, Laufsteg +12,35m	1 Blatt
	2.OG: +7,55m/+8,55m	
	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0070 Grundrisse Bühnen +22,30m und Silolaufstege +22,50m / +27,50m	1 Blatt
	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0071 Ansicht von Norden, Ansicht von Westen	1 Blatt
	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0072 Ansicht von Süden, Schnitt D-D, Schnitt E-E,	1 Blatt
	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0073 Schnitt C-C	1 Blatt
	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0074 Schnitt A-A	1 Blatt
	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0075 Ansicht von Süden/ Schnitt B-B	1 Blatt
	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0076 Isometrie von Südwesten	1 Blatt
	mit Zeichnungs-Nr.: PISA-CSA-G-CONP-DRAW-0077	



Register 6	Brandschutzkonzept Bau 0681 vom 14.05.2020 mit Nr.BSK_MAR_2020_293_2_TP	27 Blatt
Register 7	Brandschutzkonzept Bau 0584 vom 14.05.2020 mit Nr.EBSK_MAR_2020_294_2_TP	9 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BlmSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BlmSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBI. NRW. 23236)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.01.2019 (BGBl. I S. 37)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)



VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GV.NRW. S. 256)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)